

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
von Vorschriften über die Anforderungen in
der Meisterprüfung in den Berufen der Landwirtschaft**

Vom 24. August 2001

Artikel 8 Nr. 4 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Anforderungen in der Meisterprüfung in den Berufen der Landwirtschaft vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2020, 2001 I S. 165) ist wie folgt zu berichtigen:

Im letzten Halbsatz ist „§ 5 Abs. 4“ durch „§ 6 Abs. 4“ zu ersetzen.

Bonn, den 24. August 2001

Bundesministerium
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Heym

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung der Finanzgerichtsordnung**

Vom 28. August 2001

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 63 Abs. 2 Nr. 2 sind die Wörter „einen den“ durch das Wort „einen“ zu ersetzen.
2. In § 79 Abs 1 Nr. 2 ist das Wort „Verlegung“ durch das Wort „Vorlegung“ zu ersetzen.
3. § 79b Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumnis belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringerem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.“

Berlin, den 28. August 2001

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schmieszek